## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

23 (15.4.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 23

the

Bu at ril 16=

110 ur

nd

hr: fte

en

er.

211:

nd

Er:

v.)

ur

en

922

311= ger

cen 311.

en,

ıng

ıng

rilder

teft

für

ge.

age

uf.

922

tter

pril len.

13 Reft

rige

acht

3ah.

iros

ouro

Rarlernhe, ben 15. April

1922

Inhalt:

Dr. 119. Arbeitsordnung. Arbeitsverfäumnis durch bie Erledigung von Betriebe-

rategeschäften. Befanntmachungen ber Betriebs- und Be-Rr. 121. Gewerbebetrieb ber Angehörigen von Beamten.

Dr. 122. Beichäftigungstagegelber und Entichäbigungen für ber-Nr 123. Fahrtverg

3. Fahrtvergunftigung für Eisenbahnbedienstete zur Bear-beitung von Ader- und Gartenland.

## A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Dr. 119. Arbeitsordnung.

(A 8. Zb 100/M 660.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverfehrsministers E. II. 90. Nr. 20 905 vom 18. März 1922: Ich übersende bie mit bem hauptbetriebsrat beim Reichsverkehrsministerium gemäß § 70 Biffer 8 B.R.B. vereinbarte Arbeitsordnung in der angeforderten Bahl von Exemplaren. Mit dem 1. April 1922 (§ 14 der Bereinbarung) treten alle bisherigen Arbeitsordnungen ober an ihrer Stelle erlaffenen Dienftvorschriften außer Kraft. Mit bemfelben Beitpunkt find alle bisher erlaffenen Berfügungen allgemeiner ober besonderer Urt, die mit biefer Bereinbarung ober den nachfolgenden

Erläuterungen in Widerspruch stehen, aufgehoben. Bei ber Ginftellung und mahrend ber Dauer bes Arbeitsvertrags ift jedem Arbeiter Gelegenheit gu geben von ber Arbeitsordnung Renntnis zu nehmen. Bei fleineren Dienftstellen fann bies durch Muflegung ber Arbeitsordnung bei ben Dienststellen geschehen, bei größeren Dienststellen ift die Arbeitsordnung in Blatatform auszuhängen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Bu § 2 Ziffer 1. Unter gerichtlichen Strafen sind polizeiliche nicht zu verstehen. Bu § 2 Ziffer 8. Es ist beabsichtigt, die Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern in nächster Zeit mit dem hauptbetriebsrat zu vereinbaren. Da ber Gegenstand für bas gange Berwaltungsgebiet von allgemeiner und grunbfatlicher Bebeutung ift, fteht anderen Stellen als bem Reichsverfehrsminifterium ober anderen Betriebsraten als bem hauptbetriebs= rat ein Recht gur Bereinbarung folder Richtlinien nicht gu. Sollten bisher tropbem folche Bereinbarungen getroffen worden sein, find fie ungultig, soweit fie mit bem L.T.B. oder ber B.R.B. in Biberfpruch fteben; in solchen Fallen ift bie Nichtigfeitserflärung auszusprechen.

Bu § 3 Biffer 7 Gay 2. Aus bem Wortlaut und insbesondere aus ben bezeichneten Beispielen geht hervor, bag von der Ausnahme des Rauchverbots nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden barf. Es kann jedoch an folden Orten, an benen bie reftlofe Durchführung ber neuen Bestimmungen im hinblid auf bisherige Gewohnheiten auf Schwierigkeiten ftogt, zum Zwecke eines allmählichen Übergangs von der Möglichkeit ber Musnahme zunächst ein weitergehender verftändiger Gebrauch gemacht werben. Es ift aber zu beachten, bag auf feinen Fall bas Rauchen zugelaffen werden darf, wenn die Arbeit hierdurch behindert wird, ober die Arbeiter in unmittelbarem Berfehr mit dem Bublifum ftehen. Ebensowenig find Ausnahmen angängig, wenn hierdurch eine Bergunftigung für bestimmte Arbeitergruppen eintreten wurde, die zur Unzufriedenheit anderer Gruppen innerhalb berfelben Dienftftelle führen mußte. Mus letterem Grund fann eine Ausnahme von dem Rauchverbot für die Berkstätten nicht in Frage kommen.

Bu § 3 Biffer 8. Der Benuß geiftiger Betrante mahrend ber Baufen, auf Die fich bas Berbot nicht bezieht, barf

ju feiner Minderung ber Dienftfähigfeit führen.

Borfiehende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen find gleichzeitig mit ber Ausgabe ber Arbeitsordnung in ge-

eigneter Beise befannt zu machen.

II. Die vorstehend zu § 2 Biffer 8 genannte Richtigfeitserklärung ift burch bie Dienststelle auszusprechen. Bereinbarungen biefer oder ahnlicher Urt, die weiter in Rraft bleiben follen, find zur Genehmigung an die Gifenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Die Arbeitsordnung wird fämtlichen Dienftftellen von hier aus zugehen. Die einzelnen Arbeiter werden mit berfelben nicht mehr ausgeruftet. Die Dienststellen, bie die Arbeitsordnung auch in Platatform erhalten, haben die Blatate an geeigneter Stelle auszuhängen.

Die bisherige Arbeitsordnung für die Werkstätten — Ausgabe 1908 — und die Arbeiterdienstordnung — Ausgabe

1914 — (Dienstanweisungen Rr. 45, 46 und 97) find aufgehoben und einzuziehen.

Rr. 120. Arbeitsverfäumnis burch die Erledigung von Betriebsratsgeschäften. Befanntmachungen der Betriebs- und (A 8. Zb 104. Mr. M 692.) Beamtenrate.

I. Auszug aus bem Erlaffe bes herrn Reichsverkehrsminifters E. II. 90. Nr. 20707 vom 3. April 1922:

Wegen ber Entscheidung Dr. 475 nehme ich Bezug auf meinen Erlag E. II. 92. Nr. 20173/22 vom 25. Januar 1922, wonach ber vorläufige Reichswirtschaftsrat entschieden hat, daß ein Betriebsratsmitglied auf Anfordern in jedem Fall nach traglich ben Nachweis bafur zu erbringen hat, bag es mahrend ber Dauer ber Arbeitsverfaumnis burch bie Erledigung von Betriebsratsgeschäften in Anspruch genommen war. Glaubt bie Berwaltung, baf bie Berfäumnis von Arbeitszeit zur Erfüllung der dem Betriebsratsmitglied obliegenden Aufgaben nicht notwendig war, fo ift fie berechtigt, den Lohn einzubehalten, mahrend es bem Betriebsratsmitglied überlaffen bleiben muß, im Streitfall ben Reichswirtschaftsrat angurufen.

Die im Erlag E. II. 90. Rr. 21423 (Goslarer Besprechung) unter B 1 b getroffene Regelung, bag die Aushange ber Betriebsrate den Sichtvermert ber Dienststelle tragen muffen, beruht auf den Ausführungsbestimmungen gur B.R.B.,

wonach das Aushängen von Bekanntmachungen nur nach Bereinbarung mit ber Dienftstelle erfolgen kann.

Darnach ift auch fünftig zu verfahren.

Der vorstehende Erlaß gilt finngemäß auch für die Beamtenrate.

II. Auf Berfügung Rr. 44 im Amtsblatt Rr. 10/1922 und Umbruckverfügung A 2. Zb 9/2883 vom 31. Auguft 1921 wird hingewiesen.

#### Br. 121. Gewerbebetrieb ber Angehörigen bon Beamten.

(A 2. Zb 9.)

Mr

Mr.

Stu

beta

Die

bah

Borgang: Amtsblattverfügung Rr. 60.

Bur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß nur biejenigen Bestimmungen in § 13 Ziffer 2 a ber Gemeinsamen Bestimmungen aufgehoben find, die fich auf ben Gewerbebetrieb ber Ungehörigen von Beamten beziehen. Die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung usw. ber Beamten felbst werben biervon nicht berührt.

## Rr. 122. Beichäftigungstagegelber und Entichadigungen für verfette Beamte.

(A 2. Zb 4. Mr. M 36.)

Die Berfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922, wird erganzt, wie folgt:

Abschnitt I A. (Beschäftigungstagegelber).

Ms neue Biffer 10 ift einzufügen: Die mit rudwirkender Rraft in einer planmäßigen Stelle angestellten ober in eine folche versetzen Beamten erhalten die Beschäftigungstagegelber bis zu dem Tage - biesen ausgenommen - an bem ihnen die Bestallung ausgehandigt ober die Bersehungsverfügung befanntgegeben worben ift. Demgemäß find fie auch erft von diesem Tage ab mit Entschädigungen nach Maggabe bes Gesetzes vom 21. Mai 1920 und ben bagu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Abschnitt IV ber Berfügung Rr. 141, Amtsblatt Rr. 43/1921 und Abschnitt I B ber Berfügung Rr. 63, Amtsblatt 13/1922) abzufinden, fofern die Boraussegungen des Gesetes auf fie gutreffen. Wegen Ginweisung in hobere Tagegelbstufen, fofern fie infolge Unstellung ober Berfegung veranlagt wird, wird auf Biffer 29 Ubfat 2 ber Musfuhrungsbestimmungen gur Reifetoftenverordnung verwiesen.

Die vorstehende Bestimmung hat Gultigfeit vom 1. April 1920 ab.

## C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 123. Fahrtvergunftigung für Gifenbahnbedienftete gur Bearbeitung bon Ader: und Gartenland. (C 31. Vb 9.)

Bu Berfügung C 31. Vb 9, Amtsblatt-Beilage 16/1922.

Bum Bollgug ber Bestimmungen über bie Fahrpreisermäßigung für Gifenbahnbedienstete gur Bearbeitung von Uderund Gartenland wird beftimmt:

1. Die Fahrpreisermäßigung ift auf die Benutzung von Gingel-, Bochen und Monatstarten 4. Rlaffe beichränkt.

2. Fahrfarten für Einzelreifen (halbe Karten) fonnen ohne weiteres gegen Borlage bes vorgeschriebenen Ausweises am Fahrfartenschalter gelöft werben. Bochen- und Monatstarten 4. Rlaffe find burch Bermittlung ber vorgesetten Dienststelle zu beziehen.

3. Jede Dienstftelle hat ein Berzeichnis ber Bebienfteten ju führen, Die gur Inanspruchnahme ber Ber junftigung

4. Die erforderlichen Wochen- und Monatsfarten find von den Dienststellen mit einer in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Fahrfartenbedarfeliste bei ber zuständigen Fahrfartenausgabe anzufordern. Die Fahrfartenausgabe hat in bie beiben Ausfertigungen ber Bedarfelifte bie Rummer ber ausgegebenen Monats- und Bochenkarten und bas zu erhebenbe Fahrgelb für jebe Stationsverbindung einzutragen, barauf eine Ausfertigung ber Bedarfslifte mit ben Rarten ber Dienftftelle ju überweisen. Diese hat die Karten an die Bediensteten unter Einziehung des Preifes abzugeben und die G. amtfumme bei der Fahrfartenausgabe gegen Empfangsbeftätigung auf der Bedarfslifte einzugahlen.

5. Die Salfte bes Fahrgelbes ift, ba bie Monats- und Wochenfarten mit bem vollen Breis verrechnet werben, im Fahrgelbeinnahmebuch von ber Tageseinnahme und nach Ablauf bes Abrechnungszeitraums am Schluß ber Fahrgelbrechnung

von ber Ginnahme abzuseten. Die zweite Ausfertigung ber Bebarfslifte ift ber Fahrfartenrechnung beizufügen.

6. Die Dienststellen haben nach Aushändigung ber Wochen- und Monatskarten an die Bediensteten die eine Ausfertigung der Bedarfsliste der Berkehrskontrolle I zu übersenden. Diese hat die Übereinstimmung beider Ausfertigungen der Bedarfelifte zu prufen und über etwaige Unftimmigfeiten Borlage zu machen.

7. Bordrude ju Ausweisen fonnen beim Rechnungsburo ber Gifenbahn-Generalbireftion - Abteilung fur ben Drud-

fachendienft - anverlangt und an die Bedienfteten unentgeltlich abgegeben werben.

8. Wenn inzwischen bereits Blanto-Wochen- und Monatstarten unter Einsetzung bes halben Breifes und besonderer Rennzeichnung ber Rarten an bie berechtigten Bediensteten abgegeben wurden, tonnen fie bis jum Ablauf ber Geltungsbauer benust werben. Ausweise, die in Ermangelung von Bordruden handichriftlich ausgestellt wurden, behalten weiterhin Geltung, wenn fie ben Beftimmungen entsprechen.

9. Bei Musgabe fünftiger Monats- und Bochenfarten muß gemäß Biffer 2-7 Diefer Berfügung verfahren werben. 10. Bei ber Ermittlung bes halben Preises ber Monats- und Wochenkarten ift genau die Balfte - auf 5 9 ab-

gerundet — zu erheben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK